

Stand: 28.09.2020

## COVID-19: Mindestmaßnahmen für den Feuerwehrdienst

Einsatz	Schulungen und Übungen im Freien ohne zugewiesene Sitzplätze	Sitzungen, Schulungen und Übungen in geschlossenen Räumen ohne zugewiesene Sitzplätze (inkl. Jugendarbeit)	Sitzungen, Schulungen und Übungen in geschlossenen Räumen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen (inkl. Jugendarbeit und Jahreshauptversammlungen)	Bewerbe und Leistungsprüfungen
Wenn der     Mindestabstand von 1m     nicht gewährleistet     werden kann, ist ein     MNS von allen     Einsatzkräften im     Gerätehaus, während     der Anfahrt, am     Einsatzort, auf dem     Rückweg und bei den     Nacharbeiten im     Gerätehaus zu tragen.      Bei Patientenkontakt     mindestens FFP2     Schutzmaske und     Einmaluntersuchungshandschuhe verwenden.      Auf Hygienemaßnahmen     achten!	<ul> <li>Obergrenze Gesamtteilnehmer bis 100 Personen</li> <li>Bei über 100 Personen sind ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Weitere Details siehe Seite 2.</li> <li>Teilnehmer können sich abschnitts-, bezirks-, länderund organisationsübergreifend zusammensetzen - es gilt jedoch stets die Obergrenze an Gesamtteilnehmern</li> <li>Teilnehmen dürfen keine Personen aus Bezirken mit Ampelfarbe "ROT"</li> <li>Teilnehmerdokumentation durchführen und für 28 Tage aufbewahren! Datenschutz beachten!</li> <li>Wenn der Mindestabstand von 1m nicht gewährleistet werden kann, ist ein MNS von allen Teilnehmern im Gerätehaus, in Fahrzeugen und am Übungsbzw. Schulungsort zu tragen.</li> </ul>	<ul> <li>Obergrenze Gesamtteilnehmer bis 10 Personen</li> <li>Teilnehmer können sich abschnitts-, bezirks-, länder- und organisationsübergreifend zusammensetzen - es gilt jedoch stets die Obergrenze an Gesamtteilnehmern.</li> <li>Teilnehmen dürfen keine Personen aus Bezirken mit Ampelfarbe "ROT"</li> <li>Teilnehmerdokumentation mit Aufzeichnung der Sitzordnung durchführen und für 28 Tage aufbewahren! Datenschutz beachten!</li> <li>Verabreichung von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz!</li> <li>Ein MNS ist während der gesamten Dauer zu tragen. Ausnahme: Am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand von 1m eingehalten wird.</li> <li>Auf Hygienemaßnahmen achten!</li> <li>Sperrstunde: 22:00</li> <li>Es gelten die Vorgaben It. Bundesregierung für Veranstaltungen.</li> </ul>	<ul> <li>Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind bis 1.500 Personen möglich, ab 250 Personen sind diese behördlich zu genehmigen.</li> <li>Bei Veranstaltungen über 50 Personen sind ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Weitere Details siehe Seite 2.</li> <li>Teilnehmen dürfen keine Personen aus Bezirken mit Ampelfarbe "ROT"</li> <li>Teilnehmer können sich abschnitts-, bezirks-, länder- und organisationsübergreifend zusammensetzen.</li> <li>Teilnehmerdokumentation mit Aufzeichnung der Sitzordnung durchführen und für 28 Tage aufbewahren! Datenschutz beachten!</li> <li>Verabreichung von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz!</li> <li>Ein MNS ist während der gesamten Dauer zu tragen. Ausnahme: Am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand von 1m eingehalten wird.</li> <li>Auf Hygienemaßnahmen achten!</li> <li>Sperrstunde: 22:00</li> <li>Es gelten die Vorgaben It. Bundesregierung für Veranstaltungen.</li> </ul>	Es gelten die Vorgaben für Schulungen und Übungen im Freien (inkl. Jugendarbeit)  Möglich sind unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen:  • Techn. Leistungsprüfung  • Bewerbsgruppentrainings auf Ortsebene  Weitere Bewerbe und Leistungsprüfungen werden evaluiert und ergänzt.  Die Durchführung bzw.  Notwendigkeit ist ggf. mit dem BFV oder LFV abzustimmen.

**HINWEIS**: Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen wurden zum Zeitpunkt (Stand) der Veröffentlichung durch den LFV aus den Rechtsvorschriften der Bundesregierung zusammengefasst. Da jederzeit Änderungen der Vorgaben erfolgen können, bzw. auch weitere Vorgaben anwendbar sein können, ist jedenfalls der jeweils gesetzlich gültige Rahmen über das Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramtes abzurufen (ris.bka.gv.at).

20200928\_DA\_Corona\_Anhang\_FW Seite 1 / 2



Stand: 28.09.2020

## Präventionskonzept

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

- 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- 2. spezifische Hygienevorgaben,
- 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(Quelle: COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 5)

Für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen in geschlossenen Räumen, insbesondere auch

- Beschreibung von Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besucher/innengruppe angehören, zu gewährleisten (z.B.: "Schachbrettmuster Besetzung", freie Sitzplätze)
- Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist (z.B.: MNS für Besucher/innen auch am fixen Sitzplatz, sofern gesungen, laut gesprochen etc. wird)

## Für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze (auch für Fach -/ Publikumsmessen) insbesondere auch

- Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besuchergruppe angehören, zu gewährleisten
- darüberhinausgehende Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten eine erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist (z.B.: höhere m2 Anzahl pro Besucher/in)

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine gesetzlich definierte Ausbildung für COVID-19 Beauftragte gibt. Es wird jedoch empfohlen, dem Beauftragten entsprechende Schulungen in Bezug auf u.a. COVID-19 Maßnahmen und Datenschutz zu ermöglichen. Schulungen werden u.a. vom Roten Kreuz (vergünstigt für Feuerwehren), WIFI, bfi, etc. auch in Form von Online-Schulungen angeboten. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

HINWEIS: Die angeführten Inhalte wurden zum Zeitpunkt (Stand) der Veröffentlichung durch den LFV aus den Rechtsvorschriften der Bundesregierung zusammengefasst. Da jederzeit Änderungen der Vorgaben erfolgen können, bzw. auch weitere Vorgaben anwendbar sein können, ist jedenfalls der jeweils gesetzlich gültige Rahmen über das Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramtes abzurufen (ris.bka.gv.at).

20200928\_DA\_Corona\_Anhang\_FW Seite 2 / 2